



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft und Bodenschutz • Postfach 4240 • 55032 Mainz

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd

Bearbeitung: Frau Holle
Herr Körner

Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft und Bodenschutz
Kleine Langgasse 3
55116 Mainz
Telefon: 06131 / 2397 - 0
Telefax: 06131 / 2397 - 155
Homepage: www.sgdsued.rlp.de

BE-

SCHEID

ÜBER DIE

ÄNDERUNG DER ERLAUBNIS

FÜR DIE EINLEITUNG VON

MISCHWASSER AUS DEM RÜ UND RÜB ESSENHEIM

SOWIE VON NIEDERSCHLAGSWASSER

AUS DEM NBG „DORMHERRNGÄRTEN-NORD“,

ESSENHEIM,

IN DEN ESSENHEIMER GRABEN

Mainz, den 14. Oktober 2005

Aufgrund der §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 4, 4, 7 und 7a WHG i.V.m. den §§ 26, 27 Abs. 2, 54, 61 und 62 LWG und der Erlaubnis vom 18.11.1985 sowie des § 4 AbwAG i.V.m. den Bestimmungen des LAbwAG ergeht hiermit folgender

BESCHEID:

I.

Entscheidungen:

1. Die durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz erteilte gehobene Erlaubnis vom 18.11.1985, Az: 566-111 Es 1/84, geändert durch den Bescheid der SGD Süd vom 29.01.2003, Az: 31/566-111 Es 07/99, wird erneut geändert und insgesamt neu gefasst.
2. Dem Abwasserzweckverband „Untere Selz“ wird die Erlaubnis für die Einleitung von Mischwasser aus dem RÜ und RÜB „Essenheim“ sowie von Niederschlagswasser aus dem NBG „Domherrngärten-Nord“ in Essenheim in den Essenheimer Graben erteilt.
3. Die vorstehende Erlaubnis umfasst auch die erforderliche Genehmigung für Bau und Betrieb der Abwasseranlagen den AZV „Untere Selz“.
4. Die Genehmigung umfasst jedoch nicht den Bau und Betrieb der Regenwasserkanäle im Neubaugebiet „Domherrngärten-Nord“ durch die Verbandsgemeinde Nieder-Olm. Hierfür wird eine gesonderte Genehmigung nach § 54 LWG erteilt.
5. Die Kosten des Erlaubnisverfahrens fallen dem Erlaubnisinhaber zur Last.

II.

Entscheidungsgrundlagen:

Dieser Entscheidung liegen folgende, mit Sichtvermerk der SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Mainz vom 14.10.05 versehene Unterlagen zugrunde:

- Antrag vom 18.07.2005 mit Erläuterungen und Katasterunterlagen
- Erläuterungsbericht mit hydraulischen Berechnungen
- Hydraulische Kanalnetzberechnung
- Übersichtslageplan i.M. 1 : 50.000
- 2 Lagepläne i.M. 1 : 1.000
- 3 Längsschnitte i.M. 1 : 1.000/100
- Berechnungsplan i.M. 1 : 1.000/100
- Querprofile des Essenheimer Grabens i.M. 1 : 100
- Längsschnitt des Essenheimer Grabens i.M. 1 : 1.000/100

III. Erlaubnis:

1. Erlaubnis:
Dem Abwasserzweckverband „Untere Selz“ wird die **bis zum 31.12.2006 befristete gehobene Erlaubnis** für die Einleitung von Mischwasser über den Regenüberlauf und das RÜB Essenheim von Niederschlagswasser aus dem NBG „Domherrngärten“, Essenheim, in den Essenheimer Graben erteilt.
2. Zweck der Benutzung:
Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Abwassers gemäß den zeichnerisch in den Plänen dargestellten Entwässerungssystemen.
3. Danach wird Mischwasser in folgendem Umfang eingeleitet:
 - a) Einleitung von entlastetem Mischwasser aus der Regenentlastung RÜ Essenheim in den Essenheimer Graben

Gemarkung:	Essenheim
Flur:	25
Flurstück:	247
Gauß-Krüger Koordinaten im 3.Meridianstreifen	
Rechtswert (m):	3439993
Hochwert (m):	5532625

Es darf nur bei Regenwetter höchstens **5860 l/s** ($r_{20,n=0,33}$) eingeleitet werden.

Die kritische Regenspende muss größer sein als 13,8 l (s x ha).

Die entwässerte undurchlässige Fläche A_u darf den Bemessungswert von 36,67 ha nicht überschreiten.

- b) Einleitung von entlastetem Mischwasser aus der Regenentlastung RÜB Essenheim in den Essenheimer Graben

Gemarkung:	Essenheim
Flur:	25
Flurstück:	75
Gauß-Krüger-Koordinaten im 3.Meridianstreifen	
Rechtswert (m):	3440849
Hochwert (m):	5532347

Es darf nur bei Regenwetter höchstens **470 l/s** ($Q_{d,RÜ} - Q_{d,RÜB}$), eingeleitet werden. Das Beckenvolumen muss mindestens 555 m³ betragen.

Die entwässerte undurchlässige Fläche A_u darf den Bemessungswert von 0 ha (kein eigenes Einzugsgebiet; Gesamteinzugsgebiet: 36,67 ha) nicht überschreiten.

4. Danach wird Niederschlagswasser in folgendem Umfang eingeleitet:
Einleitung von Niederschlagswasser aus dem NBG „Domherrngärten-Nord“, in den Essenheimer Graben

Gemarkung:	Essenheim
Flur:	25
Flurstück:	247
Gauß-Krüger Koordinaten im 3.Meridianstreifen	
Rechtswert (m):	3439993
Hochwert (m):	5532625

Es darf nur bei Regenwetter höchstens **556 l/s** ($r_{20,n=0,5}$) eingeleitet werden.

IV. Auflagen zur Erlaubnis

1. Die Anlagen sind in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zu betreiben; sie sind daraufhin zu überwachen.
2. Maßnahmen zur Wartung der Anlagen und Geräte sind so rechtzeitig durchzuführen, dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist.
3. Jede wesentliche Abweichung vom bestimmungsgemäßem Betrieb ist der Erlaubnisbehörde anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang Dauer und Ort des Ereignisses so genau wie möglich anzugeben. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
4. Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist der Erlaubnisbehörde ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der mindestens folgende Angaben umfassen muss.
 - Darstellung des Ereignisses mit Angabe der ermittelten Ursachen
 - Auswirkungen auf Abwasseranlagen
 - Getroffene Sofortmaßnahmen
 - Vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen und zur Vermeidung gleicher oder ähnlicher Vorfälle mit Zeitangaben für die Realisierung.
5. Eine vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlagen oder von Anlagenteilen sowie die vorübergehende wesentliche Änderung der Betriebsweise ist vorab der Erlaubnisbehörde anzuzeigen. Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.
6. Der Erlaubnisinhaber hat, falls noch nicht erfolgt, einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen. Die schriftliche Bestellung ist der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.
7. Der ordnungsgemäße Zustand (Dichtheit) des Kanalnetzes ist gemäß § 4 EÜVOA regelmäßig zu überprüfen.
8. Die für den ordnungsgemäßen Betrieb notwendige Mess- und Steuereinrichtung ist regelmäßig zu überprüfen und zu kalibrieren.

9. Die vom jeweiligen Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen sind einzuhalten.
10. Bei der Mengenummessung ist in geeigneter Form der Zeitpunkt der zuletzt durchgeführten und der Termin für die nächste vorgesehene Überprüfung sichtbar zu dokumentieren.
11. Für die mit diesem Bescheid neu zugelassene Niederschlagswassereinleitung in den Essenheimer Graben hat die Erlaubnisinhaberin nach den Bestimmungen der §§ 61 und 62 LWG den Ausgleich der Wasserführung durch entsprechend geeignete Maßnahmen herbeizuführen.

Das hierfür erforderliche Retentionsvolumen beträgt **915 m³**.

Für dieses Ausgleichsvolumen ist der SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Mainz, **innerhalb von 3 Monaten** nach Bestandskraft dieses Bescheides eine Konzeption vorzulegen, aus der sich konkret ergibt, wie, wo und in welchem Zeitraum dieses geschaffen werden soll.

Die tatsächliche Bereitstellung des Ausgleichsvolumens hat bis **spätestens 31.03.2007** zu erfolgen.

12. Darüber hinaus ist **innerhalb von 3 Monaten** auch noch die im Bescheid der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 18.11.1985, Az: 566-111 Es 1/84 unter Ziffer 2.12 geforderte Ermittlung des Ausgleichs für die Ortsgemeinde Essenheim vorzulegen.

Auch dies erforderliche Rückhaltevolumen ist bis **spätestens 31.03.2007** zu realisieren.

V. Genehmigung:

Dieser Bescheid schließt gemäß § 26 LWG die Genehmigung gem. § 54 LWG für den Bau und den Betrieb der Abwasseranlagen des AZV „Untere Selz“ mit ein. Hierfür gelten folgende Auflagen:

1. Der **Beginn der Baumaßnahme** ist unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Baubeginnsanzeige vor Aufnahme der Arbeiten der SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Mainz anzuzeigen.
2. Die **Beendigung der Baumaßnahme** ist der SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Mainz anzuzeigen.
3. Die Anlagen dürfen gemäß § 95 LWG erst in Betrieb genommen werden, wenn
 - a) sie von der SGD-Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz abgenommen sind und über die Abnahme eine Bescheinigung (Abnahmeschein) ausgestellt worden ist

oder

- b) vom Maßnahmeträger eine Zustimmung für die vorzeitige Inbetriebnahme bei der SGD-Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz eingeholt worden ist.
4. Zur wasserbehördlichen Abnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Eine Bestätigung durch das bauleitende Ingenieurbüro, dass die Ausführung der Maßnahme gemäß den genehmigten Unterlagen sowie Auflagen, (Hinweise) und Bedingungen erfolgte. Änderungen sind zu begründen und ggfs. durch Bestandspläne zu belegen.
 - Die Niederschriften über die VOB-Abnahmen.
 5. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Abwasseranlagen sind die Vorgabe der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zum Arbeitsschutz und der Unfallverhütung einzuholen und zu beachten.
 6. Die nicht mehr benötigte Einleitstelle ist zurück zu bauen. Nicht mehr benötigte Kanäle sind zu entfernen.
 7. Die Gestaltung der neuen Einleitstelle inkl. der geplanten Aufschüttung ist vor Baubeginn im Einvernehmen mit der SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Mainz festzulegen. Nach Fertigstellung ist ein diesbezüglicher Detailplan vorzulegen.
 8. An der Überlaufschwelle des RÜB Essenheim ist zumindest eine Tauchwand anzuordnen.

VI. Hinweise:

1. Es wird empfohlen, an der Überlaufschwelle des RÜ Essenheim zumindest eine Tauchwand anzuordnen.
2. Die Bauausführungen und der Betrieb der Anlagen hat nach Maßgabe dieses Bescheides und den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung und ggfs. einer Nachtragsgenehmigung.
3. Der Betrieb der Anlagen hat nach Maßgabe dieses Bescheides und den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung und ggf. einer Nachtragsgenehmigung der oberen Wasserbehörde.
4. Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu betreiben (§§ 2 Ziffer 1, 18 - 22 LBauO, § 18b WHG). Die einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes sind zu beachten.
5. Die behördliche Überwachung der Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht ist jederzeit gemäß § 21 WHG zu ermöglichen und zu unterstützen.
6. Auf die Tatbestände der §§ 41 WHG und 128 LWG wird hingewiesen. Insbesondere stellen Verstöße gegen vollziehbare Auflagen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Buß-

geld bis zu 50.000 € zu ahnden sind.

7. Dieser Bescheid gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.

VII. Kostenfestsetzung:

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

1.553,77 € (i. W.: Eintausendfünfhundertdreiundfünfzig 77/100 Euro)

festgesetzt. Auslagen werden nicht erhoben.

Der Gesamtbetrag (**1.553,77 €**) ist sofort zahlbar und an die Regierungskasse Neustadt, Von-Hartmann-Str. 12, 67433 Neustadt a. d. Weinstrasse, unter der Buchungsnummer „3002/1481-111-11 Obj. 330“ auf eines der angegebenen Konten zu überweisen. Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis

VIII. Begründung:

Die VG Nieder-Olm beabsichtigt die Erschließung des NBG „Domherrngärten“ in Essenheim. Die Entwässerung soll dabei im klassischen Trennsystem erfolgen, da entsprechend einem Bodengutachten die geologischen Verhältnisse gegen eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers sprechen.

In dem Gebiet liegt auch ein Regenüberlauf des AZV „Untere Selz“. Mit dem Auslasskanal des Regenüberlaufs beginnt der Essenheimer Graben, an den zukünftig einige Baugrundstücke angrenzen. Um Problemen durch die Mischwassereinleitung für die in der unmittelbaren Nähe des Grabens liegenden Grundstücken vor zu beugen, beabsichtigt der AZV, die Einleitstelle des Regenüberlaufs nach unterhalb des Neubaugebietes zu verlegen. An den neuen Auslasskanal des RÜ wird dann auch der Regenwasserkanal des nördlich des Grabens gelegenen Teils des Neubaugebietes angeschlossen.

Für die vorhandene Einleitung aus dem RÜ gibt es eine Erlaubnis vom 18.11.1985, Az: 566-111 Es 1/84, die mit Bescheid vom 29.01.2003, Az: 31/566-111 Es 07/99, hinsichtlich der Befristung geändert wurde. Die Erlaubnis ist nunmehr bis 31.12.2006 befristet, da entsprechend dem Maßnahmeplan des AZV „Untere Selz“ bis Ende 2006 die Abgabe am RÜB reduziert werden muss, weswegen sich die Einleitmenge erhöhen wird. Da der jetzt anstehende Antrag diese Änderung am RÜB nicht berücksichtigt, muss die Befristung bis Ende 2006 beibehalten werden.

Das Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 2 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis bzw. Erlaubnisänderung. Gründe des Allgemeinwohls, die eine Versagung der beantragten Erlaubnisänderung rechtfertigen würden (§ 6 WHG), liegen nicht vor.

Für die Änderung dieser gehobenen Erlaubnis ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich. Diese erfolgte nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nieder-Olm durch Auslegung der Unterlagen in der Zeit vom 22.08. – 21.09.2005. Einwendungen wurden gegen das Vorhaben nicht geltend gemacht.

In diesem Zusammenhang wird auf den Vorbehalt des § 5 WHG verwiesen, wonach auch nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und weitere Maßnahmen angeordnet werden können.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd für diese Entscheidung ist in den §§ 34, 105 und 107 LWG geregelt.

Die Entscheidung über die Verfahrenskosten beruht auf § 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt vom 08.04.02 in der jeweils gültigen Fassung.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Mainz, Kleine Langgasse 3, 55116 Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Michael Körner

Anlagen:
Übersicht Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 04.03.1983 (GVBl S. 31), Bekanntmachung vom 27.03.04 (GVBl 204 S. 53 ff)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 21.02.1990 (BGBl I S. 205)
- Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG), Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl I S. 3370)
- Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Landesabwasserabgabengesetz - LAbwAG) vom 22.12.1980 (GVBl S. 258)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer, Abwasserverordnung (AbwV) vom 21.03.1997 (BGBl I S. 566)
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl S. 578)
- Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 08.04.02 (GVBl S. 193 ff)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 21.09.1998 (BGBl I S. 3050 ff)
- Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBl S. 308)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
- Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ABVwGO) vom 05.12.1977 (GVBl. S 452)
- Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl I S. 379)
- Landesgesetz über die Zustellung in der Verwaltung vom 14.03.1955 (GVBl S. 25)
- Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) vom 08.07.1957 (GVBl 1957, S. 101)
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) vom 10.11.1993 (GVBl S. 595)
- Landespflegegesetz (LPfG) in der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. S. 275)
- Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen (EÜVOA) vom 27.08.1999 (GVBl S. 211)
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl S. 365).

in der jeweils gültigen Fassung